

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 12. April 1913.

Nr. 19.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Gesundheitskommissionen. — Aufhebung von Sperrn in Engaruka und Kidete. — Marktverordnung für Udjidji. — Verordnung betr. Ausschank von alkoholhaltigen Getränken nach Einzelortenart im Bezirk Morogoro.

Bekanntmachung.

Gemäß Ziffer 1 der Verordnung betreffend die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 3. März 1913, J. Nr. 29781/12, V, A. Anz. Nr. 1413, haben an folgenden Orten des Schutzgebietes Gesundheitskommissionen zusammenzutreten:

Tanga, Daressalam, Morogoro, Tabora, Muansa.

Bestehende Gesundheitskommissionen, die nicht gemäß der oben angezogenen Verordnung zusammengesetzt sind, sind hiermit als aufgelöst anzusehen.

Daressalam, den 9. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 8074/13. V.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 16. Dezember 1912 (A. Anz. Nr. 76/12) über die Rinderherde des Farmers Michelsen in Engaruka (Bezirk Moschi) wegen bösartigen Katarrhinfiebers verhängte Sperrre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 11. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Im Auftrage

Humann.

J. Nr. 8187/13. V. B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 31. Dezember 1912 (A. Anz. Nr. 1/13) über die Ortschaft Kidete (Bezirk Morogoro) und die dortigen

Rinderherden wegen bösartigen Katarrhinfiebers verhängte Sperrre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 11. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Im Auftrage

Humann.

J. Nr. 7950/13. V. B.

Marktverordnung für Udjidji.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900, S. 813), des § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. IX. 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung, betreffend die Übertragung des Ordnungsrechts auf die Leiter der Bezirksämter vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. 63/12) wird für den Bezirk Udjidji verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Verkauf und das Feilhalten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, Fischerei und Jagd, sowie der daraus hergestellten Lebensmittel zwecks Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung im Kleinverkauf darf in den Ortschaften Kigoma, Udjidji, Vitihoa und Gungu und in einem Umkreis von 3 km um dieselben nur auf den von der örtlichen Verwaltungsbehörde bestimmten Märkten erfolgen.

§ 2.

Die Verkäufer der vorstehend bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem von der lokalen Verwaltungsbehörde festzusetzenden Tarif an die von ihr zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. den Handel mit Eseln, Maultieren, Kamelen, sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist;
2. den Gewerbebetrieb der Bäcker, Milch- und Palmenweinhändler.

Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Maßgabe des § 2 zu entrichten.

§ 4.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, die zum eigenen Verbrauch der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörde ebenfalls in die Markthalle gebracht werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 5.

Die auf den Markt gebrachten Produkte können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine Gebühr von 4 Heller für jede Rupie und 1 Heller für jede angefangene Viertelrupie zu zahlen.

§ 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 widerruflich gestattet werden, daß die dem Marktzwang unterworfenen Produkte auch im Umherziehen gehandelt werden dürfen, ohne daß durch die Gebührenpflicht derselben aufgehoben wird.

Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und die Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe wirkt, mit Geldstrafe bis zu 30 Rp. an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige werden gemäß der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 bestraft.

Sofern eine Hinterziehung der nach § 2 zu entrichtenden Gebühren stattgefunden hat, kommt außerdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rp. als Zusatzstrafe, zur Erhebung.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs die Verordnungen vom 21. VII. 1903 (A. Anz. 29/03) und vom 6. VI. 1906 (A. Anz. 19/06) außer Kraft. Udjidji, den 10. März 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann:

Z e n c k e.

J. Nr. 7642/13. II. B.

Verordnung

betr. den Ausschank von alkoholischen Getränken nach Eingeborenenart im Bezirk Morogoro.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 63) wird nach eingeholter Genehmigung desselben für den Bezirk Morogoro folgendes verordnet:

§ 1.

Der Ausschank und die gewerbsmäßige Abgabe von nach Eingeborenenart zubereiteten alkoholischen Getränken (z. B. Getreide-, Honigpombe, Kokos-, Borassus-, Dumpalmentembo) ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde zulässig.

Der Ausschank und die gewerbsmäßige Abgabe von Zuckerrohr- und Bananenschnaps ist verboten.

Der Erlaubnisschein ist nur gültig für die in ihm genannten Personen sowie für die in ihm bezeichneten Orte, Plätze oder Häuser.

§ 2.

Es ist verboten, dem zum Ausschank oder zur Abgabe bestimmten alkoholischen Getränken Zusätze zu geben, die eine stark berauschende Wirkung ausüben. (z. B. Muskatnuß — makungumangu, Banghi etc.). Auch ist es den Inhabern eines Erlaubnisheines verboten, Opium, Hashish oder andere Betäubungsmittel zu verkaufen oder den Gebrauch in ihren Schankräumen zu dulden.

§ 3.

Die Erlaubnis kann versagt werden:

1. Wenn kein Bedürfnis vorliegt,
2. Wenn sich der Antragsteller keines guten Rufes erfreut, oder wenn er innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Zuwiderhandlungen gegen bestehende Bestimmungen über alkoholische Getränke nach Eingeborenenart oder gegen diese Verordnung oder wegen Verbrechen oder Vergehens wider das Eigentum, der Sittlichkeit, das Leben oder die öffentliche Ordnung bestraft worden ist.

§ 4.

Die Erlaubnis kann entzogen werden:

1. Wenn der Inhaber mit dieser Mißbrauch treibt,
2. Wenn er wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung sowie wegen Verbrechen oder Vergehens wider das Eigentum, die Sittlichkeit, das Leben oder die öffentliche Ordnung bestraft wird.

§ 5.

Die Erlaubnis kann für das laufende Rechnungsjahr, für ein Kalendervierteljahr, sowie für Kalen-

dermonate ausgestellt werden. Bei vorübergehendem Ausschank kann die Erlaubnis auch für einzelne Tage oder Wochen gegeben werden.

§ 6.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt je nach dem Umfang des Betriebes und der Jahreszeit 60 bis 120 Rp. für das Jahr; sie kann für den Ausschank und die Abgabe von Honigpombe sowie von Palmwein auf 240 Rp. erhöht werden. Bei vorübergehendem Ausschank für einzelne Tage oder Wochen wird die Gebühr nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Dauer wie nach dem Umfange des Ausschanks berechnet.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch die örtliche Verwaltungsbehörde, Gegen die Festsetzung ist binnen 6 Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Berufung an den Gouverneur zulässig.

Die Gebühr ist vor Erteilung der Erlaubnis zu entrichten.

§ 7.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken nach Eingeborenenart als Erfrischungsgetränk für die

bei der Saatbestellung oder Ernte beschäftigten Arbeiter sowie bei nationalen Festen kann gebührenfrei allgemein oder mit bestimmten Beschränkungen von der örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet werden.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rp. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Gegen Eingeborene finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. 4. 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 9.

Die Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Nov. 1903 betr. die Bereitung und den Ausschank von Pombe außer Kraft.

Morogoro, den 28. Februar 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

Dr. Mah n k e.

J.-Nr. 5459/13. II. B.